

## **Richtlinie**

des **Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer**

**IWP  
BA3**

# **Die Aufgaben der Bankprüfer im Zusammenhang mit der Reservenmelldungsverordnung**

*(V BMF 30. 8. 1989 zur Durchführung des Kreditwesengesetzes und  
über die Änderung des bankaufsichtlichen Prüfungsberichts – BGBl 449  
u 450) (Februar 1991; früher BV2/R6)*

## **Inhaltsübersicht**

## **Seite**

1. Die Verpflichtung zur Erstellung und Prüfung der Reservenmeldung .....	2
2. Der Umfang der Prüfung der Reservenmeldung .....	3
3. Abschnitt I der Reservenmeldung - Erhebung stiller Reserven .....	4
3.1. Abschnitt I, Punkt 1 - Börsennotierte Wertpapiere .....	4
3.2. Abschnitt I, Punkt 2 und 3 - Beteiligungen und Grundstücke .....	5
3.3. Abschnitt I, Punkt 4 - Versteuerte Reserven in Forderungen .....	7
3.4. Abschnitt I, Punkt 6 - Unterdeckung der Pensionsrückstellung.....	7
4. Abschnitt II der Reservenmeldung - Struktur der stillen Reserven.....	7
5. Die Ermittlung sonstiger Unterschiedsbeträge zu den Buchwerten .....	8
6. Abschnitt IV - Prüfungsergebnis des Bankprüfers .....	10

## 1. Die Verpflichtung zur Erstellung und Prüfung der Reservenmeldung

§ 1 der Reservenmeldungsverordnung sieht vor, daß die Banken (mit Ausnahme der Wechselstuben) dem BMF und der OeNB ihre stillen Reserven zum Stichtag der zuletzt erstellten Bilanz in der in der Anlage zur Verordnung vorgeschriebenen Gliederung innerhalb der Fristen des § 24 Abs 12 KWG zu melden haben.

Die Bankprüfer haben diese Meldungen stichprobenweise zu prüfen und über die bei dieser Überprüfung getroffenen Feststellungen in Position IV der Reservenmeldung zu berichten.

In der Verordnung, mit der die Verordnung über den bankaufsichtlichen Prüfungsbericht geändert wird, wird ausgeführt, daß die Summe der in Abschnitt I Punkt 7 der Reservenmeldung ausgewiesenen stillen Reserven in Teil IV (Position 8) des bankaufsichtlichen Prüfungsberichts anzuführen ist.

Die Ermittlung der stillen Reserven ist Aufgabe der Bank. Sie hat die Abschnitte I und II der Anlage zur Verordnung auszufüllen und die in Abschnitt III der Anlage vorgeschriebenen Erklärungen zu verfassen.

In den Abschnitten I und II sind nur positive Unterschiede zwischen Buchwerten und Verkehrswerten von Wertpapieren, Beteiligungen und Grundstücken und versteuerte Reserven in Forderungen anzuführen. Die Bank muß daneben aber auch allfällige in anderen Posten (zB Betriebs- und Geschäftsausstattung) enthaltene stille Reserven und alle negativen Unterschiede zwischen Buchwerten und Verkehrswerten ermitteln und diese Ermittlung dem Bankprüfer vorlegen, da eine Aussage gem § 2 Abs 4 der Verordnung nur möglich ist, wenn alle positiven, aber auch alle negativen Unterschiedsbeträge ermittelt werden. Die Ermittlung jener Unterschiedsbeträge, die in Abschnitt I der Anlage nicht einzeln angeführt werden müssen, kann allerdings mit einem geringeren Grad an Genauigkeit vorgenommen werden.

Die von der Bank erstellten Reservenmeldungen mit allen für die Prüfung der in die Meldung aufgenommenen Beträge benötigten Unterlagen sind dem Bankprüfer so rechtzeitig vorzulegen, daß er die Prüfung dieser Unterlagen innerhalb der für die Fertigstellung des bankaufsichtlichen Prüfungsberichts eingeräumten Frist beendet haben kann, da die Summe der stillen Reserven in diesem Bericht anzuführen ist.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß nach Ansicht der Bankaufsichtsbehörde der bankaufsichtliche Prüfungsbericht bis zur Sitzung der Organe, die den Jahresabschluß feststellen, fertiggestellt sein soll.

Die Reservenmeldung ist im Anschluß an Abschnitt III von der Bank zu unterfertigen. Der Prüfer hat in Abschnitt IV zu den Angaben der Bank in den Abschnitten I bis III Stellung zu nehmen, seine Stellungnahme zu unterfertigen und die derart ergänzte Reservenmeldung der Bank zu übermitteln, die die Einreichung beim BMF und bei der OeNB vorzunehmen hat. Mit Einverständnis der Bank kann der Bankprüfer auch die Einreichung beim BMF und bei der OeNB unmittelbar vornehmen.

## 2. Der Umfang der Prüfung der Reservenmeldung

Die Vorschrift, daß die von der Bank erstellte Meldung vom Bankprüfer stichprobenweise zu überprüfen ist, ist wie folgt auszulegen:

- a) Die Anzahl der Stichproben zur Prüfung der Unterschiede zwischen Buchwerten und höheren Börsenwerten der börsennotierten Wertpapiere hängt von der Qualität der innerbetrieblichen Kontrollen in diesem Bereich ab; die Prüfung sollte im allgemeinen wenigstens 10 vH der Einzelposten und ein Drittel des Wertes der stillen Reserven in börsennotierten Wertpapieren umfassen.
- b) Bei den Beteiligungen (und Konsortialbeteiligungen) und bei den Grundstücken (und Gebäuden) sind alle Einzelbeträge von stillen Rücklagen, die mehr als 0,5 vH des Haftkapitals, wenigstens aber S500.000,- betragen, auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Ohne Rücksicht auf diese Mindestbeträge sollen aber in der Regel wenigstens 10 vH aller Einzelposten von Beteiligungen und Grundstücken auf das Vorhandensein von stillen Rücklagen und auf die Angemessenheit deren Ermittlung überprüft werden.
- c) Für die versteuerten Reserven in Forderungen kommt eine stichprobenweise Prüfung nicht in Betracht.
- d) Die Fehlbeträge in der Pensionsrückstellung können im Regelfall dem von einem autorisierten Versicherungsmathematiker erstatteten Gutachten entnommen werden. Die Tätigkeit des Bankprüfers kann sich im allgemeinen auf eine angemessene Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausgangsdaten und auf die Prüfung der Plausibilität der Berechnungsergebnisse beschränken.

### 3. Abschnitt I der Reservenmeldung – Erhebung stiller Reserven

In die Punkte 1 bis 3 von Abschnitt I der Reservenmeldung sind im Hinblick auf die Zielsetzung, daß in diesem Teil der Meldung das Volumen der stillen Reserven, die von der Bank bei Bedarf realisiert werden können, offenzulegen ist, lediglich die positiven Unterschiedsbeträge zwischen Buchwerten und Verkehrswerten aufzunehmen.

#### 3.1. Abschnitt I, Punkt 1 - Börsennotierte Wertpapiere

In die Zeile börsennotierte Aktien sind die stillen Reserven in sämtlichen im Eigentum der Bank befindlichen börsennotierten Aktien - einschließlich jener, die in der Bilanz im Posten Beteiligungen ausgewiesen werden - aufzunehmen.

Die stillen Reserven errechnen sich grundsätzlich als Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den Börsenwerten der Wertpapiere am Bilanzstichtag. Der Berechnung der Börsenwerte können lediglich Börsenkurse, zu denen tatsächlich Umsätze ausgeführt wurden, zugrunde gelegt werden. Ist am Bilanzstichtag nur ein Warenkurs oder überhaupt kein Kurs zustande gekommen, so ist der Berechnung der letzte vor dem Bilanzstichtag oder der erste nach dem Bilanzstichtag auf Grund tatsächlich ausgeführter Geschäfte zustande gekommene Kurs der Berechnung der stillen Reserven zugrunde zu legen; aus Gründen der Vorsicht sollte - jedenfalls bei größeren Einzelposten - der niedrigere Kurs verwendet werden.

Ob besondere Umstände vorliegen, auf Grund derer positive Unterschiede zwischen den Buchwerten und Börsenwerten notierter Wertpapiere nicht oder nur teilweise anzusetzen sind, ist in der Regel nur bei Wertpapieren zu untersuchen, die stille Reserven im Ausmaß von mehr als 0,2 vH des Haftkapitals enthalten; wirtschaftlich verbundene Wertpapiere (zB Aktien von Unternehmen, die zum selben Konzern gehören) sind dabei als Einheit anzusehen.

Besondere Umstände können insbesondere in folgenden Fällen angenommen werden:

- a) der Börsenkurs ist am Bilanzstichtag außergewöhnlich hoch. Dieser Umstand ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Börsenkurs in den letzten Wochen vor dem Bilanzstichtag angestiegen und innerhalb des ersten Monats nach dem Bilanzstichtag gegenüber dem Stand am Bilanzstichtag wieder nicht unwesentlich zurückgegangen ist.

- b) ein großer Teil der Aktien dient den Aktionären als Daueranlage und nur ein kleiner Teil der Aktien wird an der Börse gehandelt; bei einer solchen Aktionärsstruktur muß damit gerechnet werden, daß die Börsekurse stärkeren zufallsbedingten Schwankungen unterliegen. Wenn die Bank ein größeres Paket von Aktien einer solchen Gesellschaft besitzt, muß damit gerechnet werden, daß die Veräußerung eines größeren Teiles des Aktienbestandes der Bank zu einem Kursrückgang führen würde.
- c) Auch Syndikatsbindungen und sonstige Bindungen, durch die die Möglichkeit einer Veräußerung der Wertpapiere eingeschränkt wird, können zu einem Wertabschlag Anlaß geben.

Wenn besondere Umstände vorliegen, die zum Ansatz eines niedrigeren Werts als des Börsenwerts Anlaß geben, sind diese von der Bank in Abschnitt III/1 der Reservenmeldung zu erläutern.

Stille Reserven in eigenen Aktien, eigenen Partizipationsscheinen und eigenen Optionsscheinen sind in Abschnitt I der Reservenmeldung nicht anzusetzen.

Bei in Kost genommenen Wertpapieren ist an Stelle des Börsekurses der vereinbarte Rückgabekurs anzusetzen.

Anteile an Investmentfonds, deren Vermögen überwiegend aus börsenotierten Wertpapieren, aus Barmitteln und aus anderen Nominalwerten besteht, zählen zu den börsenotierten Wertpapieren; als Börsekurs ist bei Investmentfondsanteilen der rechnerische Wert (abz eines allfälligen Rücknahmeabschlags), zu dem eine Veräußerung möglich ist, anzusetzen.

### **3.2. Abschnitt I, Punkt 2 und 3 - Beteiligungen und Grundstücke**

Stille Reserven in nicht börsenotierten Beteiligungen und Konsortialbeteiligungen sowie in Grundstücken und Gebäuden müssen nur insoweit in die Reservenmeldung aufgenommen werden, als sie für die Beurteilung der Vermögenslage der Bank von wesentlicher Bedeutung sind. Eine wesentliche Bedeutung für die Vermögenslage der Bank ist in der Regel nur dann anzunehmen, wenn der Gesamtbetrag dieser stillen Reserven 15 vH des Haftkapitals der Bank, wenigstens aber den Betrag von S 500.000,- übersteigt.

Stille Reserven, die die vorgenannten Grenzen nicht erreichen, müssen zwar nicht, dürfen aber von der Bank in die Reservenmeldung aufgenommen werden.

**IWP  
BA3**

Bei **Beteiligungen** ist - sofern kein Gutachten über den Wert der Beteiligung oder andere Unterlagen vorliegen, aus denen hervorgeht, daß bei der Beteiligungsgesellschaft erhebliche stille Reserven vorhanden sind - in der Regel kein Einwand zu erheben, wenn die Bank die stillen Reserven mit dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Anteil an den offenen Eigenmitteln der Beteiligungsgesellschaft und dem Buchwert der Beteiligung bemißt. Von diesem Berechnungsmodus ist bei Beteiligungen, die ertraglos oder ertragschwach sind, nach unten abzuweichen; bei Beteiligungen, die nachhaltig einen laufenden Ertrag bringen, der über eine angemessene Verzinsung der offen ausgewiesenen Eigenmittel der Beteiligungsgesellschaft hinausgeht, kann ein vorsichtig bemessener höherer Ertragswert der Berechnung der stillen Reserven zugrunde gelegt werden.

Der Verkehrswert von Beteiligungen an Holdinggesellschaften ist nach den vorstehend angeführten Grundsätzen von den Werten der Anteile an den Gesellschaften, an denen die Holdinggesellschaft beteiligt ist, abzuleiten.

Die Eigenmittel von Leasinggesellschaften sind aufgrund einer Bewertung des zur Vermietung bestimmten Anlagevermögens der Leasinggesellschaften mit den Barwerten der künftigen Mieterträge zu berechnen. Bei der Berechnung der Barwerte sind angemessene Abzüge zur Deckung der laufenden Betriebsaufwendungen der Leasinggesellschaft und zur Deckung des Risikos von Mietausfällen und von Verlusten bei der Veräußerung von Mietanlagen vorzunehmen.

Der Verkehrswert der **Grundstücke** ist - sofern kein Schätzgutachten eines beeideten Sachverständigen oder eines verlässlichen Sachverständigen der Bank vorliegt - bei eigengenutzten Liegenschaften in der Regel vom Ausmaß des Grund und Bodens und von der Nutzfläche der Gebäude und bei vermieteten Grundstücken von den Mieterträgen abzuleiten.

Die von der Bank in der Reservenmeldung angeführten stillen Reserven in Beteiligungen und in Grundstücken können vom Bankprüfer dann als wirtschaftlich angemessen anerkannt werden, wenn die von der Bank angeführten Verkehrswerte von den nach Ansicht des Bankprüfers wirtschaftlich angemessenen Verkehrswerten im Einzelfall um nicht mehr als 20% nach oben oder unten abweichen oder wenn die Gesamtabweichung zwischen den Wertvorstellungen der Bank und des Bankprüfers per Saldo 10% des Haftkapitals nicht übersteigt. Diese Toleranzgrenze bei der Bewertung tritt nicht kumulativ zur Grenze von 15% des Haftkapitals, die für die Verpflichtung zur Meldung von stillen Reserven in Beteiligungen und Grundstücken überhaupt gilt, hinzu. Geht die Abweichung zwischen den Wertvorstellungen über die vorgenannten Grenzen hinaus und hält die Bank trotz der Argumente des Bankprüfers an ihrer Bewertung fest, ist dieser Umstand vom Bankprüfer in Abschnitt IV der Reservenmeldung anzuführen.

### 3.3. Abschnitt I, Punkt 4 - Versteuerte Reserven in Forderungen

In diesem Posten sind lediglich solche Wertberichtigungen anzuführen, die wirtschaftlich nicht erforderlich sind und die daher in der Steuerbilanz nicht geltend gemacht werden. Pauschale Einzelwertberichtigungen, die vom Bankprüfer für wirtschaftlich angemessen gehalten werden, sind auch dann nicht in diesen Posten einzubeziehen, wenn sie steuerlich nicht anerkannt werden sollten.

Eine versteuerte allgemeine Pauschalwertberichtigung, die als Vorsorge für das latente Kreditrisiko (iS der seinerzeitigen Sammelwertberichtigungen) gebildet wird, zählt nicht zu den in die Reservenmeldung aufzunehmenden stillen Reserven. Der Betrag einer solchen versteuerten Pauschalwertberichtigung ist jedoch in Abschnitt IV der Meldung anzuführen.

### 3.4. Abschnitt I, Punkt 6 - Unterdeckung der Pensionsrückstellung

In Abschnitt I der Anlage zur Reservenmeldungsverordnung ist der Unterschied zwischen der in der Handelsbilanz ausgewiesenen Pensionsrückstellung und der gemäß § 14 EStG zulässigen Pensionsrückstellung (ohne Kürzung im Sinne der Übergangsvorschriften) auszuweisen.

## 4. Abschnitt II der Reservenmeldung - Struktur der stillen Reserven

Die Summe der in Abschnitt II der Reservenmeldung aufzugliedernden stillen Reserven ist mit der Zwischensumme 5 in Abschnitt I identisch; die Unterdeckung der Pensionsrückstellung ist in die Aufgliederung nicht einzubeziehen.

Unter versteuerten stillen Reserven, die über die Gewinn- und Verlustrechnung gebildet wurden, sind hauptsächlich die in Punkt 4 von Abschnitt I ausgewiesenen versteuerten Reserven in Forderungen anzuführen. Wenn von einer Bank versteuerte Abwertungen von Beteiligungen oder Grundstücken vorgenommen wurden, sind stille Reserven bis zur Höhe der in der Vergangenheit vorgenommenen, steuerlich nicht geltend gemachten Abwertungen gleichfalls in diesem Posten auszuweisen.

**IWP  
BA3**

Unter unversteuerten stillen Reserven, die über die Gewinn- und Verlustrechnung gebildet wurden, sind stille Reserven zu verstehen, die durch Abwertungen von Beteiligungen im Bilanzjahr und in Vorjahren und durch steuerliche Sonderabschreibungen, die vom Wertansatz auf der Aktivseite der Bilanz abgezogen werden, entstanden sind; dies gilt auch für sonstige wirtschaftlich nicht gebotene Abschreibungen auf Beteiligungen und Gebäude, die steuerlich anerkannt werden.

Steuerliche Sonderabschreibungen, die auf Grund des Ausweises als Bewertungsreserven (= Rücklagen) auf der Passivseite der Bilanz zum Haftkapital gerechnet werden, sind keine stillen Reserven im Sinne der Reservenmeldungsverordnung.

Unter unversteuerten stillen Reserven, die nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung gebildet wurden, sind alle stillen Reserven auszuweisen, die durch Wertsteigerungen des ruhenden Vermögens entstanden sind.

## **5. Die Ermittlung sonstiger Unterschiedsbeträge zu den Buchwerten**

Die Bankenaufsichtsbehörde interpretiert die Bestimmung des § 2 Abs 4 der Verordnung wie folgt: Neben den in Abschnitt I anzuführenden Beträgen der stillen Reserven in bestimmten Vermögensgegenständen und der in diesem Abschnitt anzuführenden Unterdeckung der Pensionsrückstellung ist die Größenordnung allfälliger sonstiger stiller Reserven und die Größenordnung allfälliger negativer Unterschiedsbeträge zwischen Buchwerten und Verkehrswerten von Aktiven und allfälliger Fehlbeträge in den ausgewiesenen Passiven zu ermitteln. Auf Grund dieser Ermittlung ist ein Urteil darüber abzugeben, ob auch unter Berücksichtigung dieser Unterschiedsbeträge per Saldo stille Reserven vorliegen. Diese Aussage der Bank und des Bankprüfers ist im Gegensatz zu den Angaben in Abschnitt I nicht zu quantifizieren; es genügen daher Näherungswerte und die Beschränkung auf wesentliche Aktiv- und Passivposten.

Um zu der in § 2 Abs 4 der Verordnung iS der Interpretation der Bankenaufsichtsbehörde geforderten Aussage zu gelangen, sind wesentliche stille Reserven, negative Unterschiedsbeträge zu den Verkehrswerten von Akti-

ven und Fehlbeträge in den ausgewiesenen Passiven insbesondere in den nachstehenden Posten zu erfassen:

- a) Stille Reserven im beweglichen Anlagevermögen; diese können in der Regel mit dem Unterschiedsbetrag zwischen den bei Ermittlung des Einheitswerts des Betriebsvermögens angesetzten Teilwerten und den Buchwerten bemessen werden.
- b) Ansprüche aus Besserungsscheinen und sonstigen Genußrechten; ihre Realisierbarkeit ist vorsichtig zu bewerten.
- c) Latente Ansprüche auf künftige Gewinne auf Grund der Beteiligung an Verlustmodellen, soweit diese nicht im Rahmen der Bewertung der Beteiligung in Abschnitt I erfaßt werden.
- d) Stille Reserven in eigenen Aktien, eigenen Partizipationsscheinen und eigenen Optionsscheinen, die bis zur Abfassung der Reservenmeldung bereits realisiert wurden.
- e) Negative Unterschiedsbeträge bei Wertpapieren, die darauf zurückzuführen sind, daß die Börsenwerte von Wertpapieren des Anlagevermögens niedriger sind als die Bilanzwerte.  
Derartige Unterschiedsbeträge können insoweit vernachlässigt werden, als die Börsenwerte eigener Emissionen niedriger sind als die in der Bilanz der Bank passivierten Nennwerte bzw Einlösungswerte abzüglich der aktiv abgegrenzten Ausgabekosten (einschl Ausgabedisagio).
- f) Negative Unterschiedsbeträge bei Beteiligungen, die aus Wertminderungen von voraussichtlich nicht dauernder Natur herrühren und daher noch zu keiner Abwertung der Beteiligung in der Bilanz geführt haben.
- g) Negative Unterschiedsbeträge in Grundstücken, die auf überhöhte Anschaffungskosten oder verlorenen Bauaufwand von Neubauten zurückzuführen sind.
- h) Über die in Abschnitt I ausgewiesene Unterdeckung der Pensionsrückstellung hinausgehende Fehlbeträge im Rahmen des Sozialkapitals; dazu zählen auch fehlende Rückstellungen für Urlaubsansprüche und für Jubiläumsvergütungen.  
Als Fehlbeträge in der Pensions- und Abfertigungsrückstellung gelten allfällige Unterschiede zwischen den gemäß § 14 EStG zulässigen Pensions- und Abfertigungsrückstellungen und jenen Beträgen, die eine nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ausreichende Vorsorge für die bestehenden Pensions- und Abfertigungsverpflichtungen darstellen.

**IWP  
BA3**

- i) Belastungen künftiger Ergebnisse aus nicht bilanzierten Besserungsverpflichtungen, Genußrechtsverpflichtungen und ähnlichen Verpflichtungen.

Daneben können auch unversteuerte stille Reserven in Forderungen berücksichtigt werden, die darauf zurückzuführen sind, daß in früheren Jahren mit steuerlicher Wirkung gebildete Wertberichtigungen aufgrund der Besserung der wirtschaftlichen Lage der Schuldner zwar nicht mehr erforderlich sind, aber noch nicht aufgelöst wurden.

Ein in der Bilanz allenfalls ausgewiesener Firmenwert oder Verschmelzungsehrwert ist gegen die in Abschnitt I der Reservenmeldung ausgewiesenen und die sonstigen stillen Reserven aufzurechnen.

Der Abzug einer schwebenden Steuerbelastung von den in Abschnitt I der Reservenmeldung angeführten stillen Reserven ist im Hinblick auf die Zielsetzung der Reservenmeldung - Offenlegung jener Beträge, die bei Bedarf (dh bei negativen wirtschaftlichen Ergebnissen der Bank) realisiert werden können - nicht erforderlich, da in solchen Fällen in der Regel die durch Realisation der stillen Reserven entstehenden Erträge durch die in den betreffenden Perioden anfallenden Verluste bzw außerordentlichen Aufwendungen ausgeglichen werden, sofern nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die Erträge (realisierten Gewinne) unversteuerten Bewertungsreserven zuzuführen.

## **6. Abschnitt IV - Prüfungsergebnis des Bankprüfers**

In Abschnitt IV hat der Bankprüfer das Ergebnis seiner Prüfung festzuhalten. Ergibt die Prüfung der in Z 1, 4 und 6 von Abschnitt I der Reservenmeldung angeführten Beträge deren Richtigkeit, hält der Bankprüfer die in Z 2 und 3 von Abschnitt I dieser Meldung angeführten Beträge für wirtschaftlich angemessen und ist die in Abschnitt II der Reservenmeldung angeführte Aufgliederung der stillen Reserven richtig, ist vom Bankprüfer in Abschnitt IV der Reservenmeldung zu bestätigen, daß er auf Grund der von ihm durchgeführten Prüfung der von der Bank in den Abschnitten I bis II der Reservenmeldung angesetzten Beträge und der in Abschnitt III der Reservenmeldung gemachten sonstigen Angaben die Richtigkeit bzw wirtschaftliche Angemessenheit dieser Angaben festgestellt hat.

Sollten die Wertvorstellungen des Bankprüfers bezüglich der Bewertung der Beteiligungen und Grundstücke von der Bewertung durch die Bank wesentlich (vgl Abschn 3.2) abweichen, ist der Bestätigungsvermerk einzuschränken; die Abweichungen in den Wertvorstellungen sind darzulegen.

Der Bankprüfer hat ferner zu prüfen, ob unter Berücksichtigung aller wesentlichen in Abschnitt I nicht angeführten positiven und negativen Unterschiedsbeträge die Aussage der Bank gemäß § 2 Abs 4 der Verordnung, daß stille Reserven vorhanden sind oder daß dies nicht der Fall ist, den wirtschaftlichen Gegebenheiten entspricht. Eine Quantifizierung dieser Aussage ist nicht erforderlich; die Feststellung, daß stille Reserven vorhanden sind, ist daher nicht nur dann zu treffen, wenn die in Abschnitt I nicht angeführten Unterschiedsbeträge per Saldo positiv sind, sondern auch dann, wenn sie per Saldo negativ sind, der negative Saldo aber kleiner ist als die in Abschnitt I angeführten stillen Reserven.

Wenn es nach Ansicht des Bankprüfers zweifelhaft ist, ob der Überschuß negativer Unterschiedsbeträge die in Abschnitt I angeführten stillen Reserven übersteigt, ist dieser Umstand vom Bankprüfer in Abschnitt IV zu erwähnen. Bei dieser Aussage sind folgende Umstände zu berücksichtigen:

- a) der Grad der Vorsicht bei der Bemessung der in Abschnitt I angeführten stillen Reserven;
- b) vom Bankprüfer im Zuge seiner Prüfung festgestellte erhebliche Belastungen des Ergebnisses des nächsten Bilanzjahres, die sich aus aktiv- und passivseitigen Festzinspositionen - denen keine wirtschaftlich gleichwertigen Gegenposten gegenüberstehen - ergeben werden.

In Abschnitt IV sollen vom Bankprüfer auch versteuerte pauschale Wertberichtigungen zu Forderungen (Vorsorgen für latente Ausfallgefahren) angeführt werden.

**Mitglieder der Arbeitsgruppe:**

WP u StB Dkfm. Dr. Walter BRANDNER  
WP u StB Dr. Peter BUCHBINDER  
WP u StB Dr. Wolfgang FORSTER  
WP u StB Dkfm. Dr. Paul HASSLER  
WP u StB Dkfm. Dr. Erich HEISS  
WP u StB Univ.-Prof. Dkfm. Dr. Leopold MAYER  
WP u StB Dkfm. Dr. Kurt MÖDLER  
WP u StB Mag. Wolfgang RIEDL  
WP u StB Dr. Andreas STARIBACHER  
WP u StB Dkfm. Dr. Helmut SAMER